

sowie Strafverfahren bei dem *AG M. Z.* und *Z.* geführt werden, so dass dem Besch. eine erhebliche Strafgefahr droht und der Bewährungswiderstand in beiden Bewährungsverfahren einen währungsrechtlichen ersuchen.

Dem Besch. drohten dabei – u. a. wegen der vorliegenden Verfahren – in der Gesamtschau schwerwiegende Rechtsnachteile, so dass gem. § 140 Abs. 2 StPO die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint.

Gem. § 141 Abs. 1 S. 1 StPO war ihm dabei auf seinen Antrag bereits im jetzigen Verfahrenstadium ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Laut Mitteilung des POK X v. 17.02.2022 war der Besch. am 14.02.2022 einer Kontrolle vom selben Tage am Hauptbahnhof in H. wegen mit einer Beschuldigtenvereinbarung noch mit der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten (u. a.) im vorliegenden, seiner Anwesenheit zur Außenhaftvermittlung zugrundeliegenden Verfahren einvernehmlich. Späterhin mit der dazugehörigen Nachfrage in ihm der Tatvorwurf erfüllt worden, so dass ihm auf seinen mündlichen Antrag gem. § 141 Abs. 1 S. 1 StPO unverzüglich ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist (vgl. im Übrigen auch BeckOK-StPO/Krawczyk, 44. Ed., 01.07.2022, § 141 Rn. 4 zum Ansuchen eines Kasseninhabers vom Ermittlungsverfahren auf andere Weise als durch förmliche Eröffnung des Tatvorwurfs gem. § 136 Abs. 1 S. 1 StPO).

Im Antrag auf Benennung als Pflichtverteidiger ist zugleich die Erklärung des bisherigen Wahlverteidigers zu sehen, die Wahlentscheidung nicht mit der Bestellung zum Pflichtverteidiger ändern, so dass die ursprüngliche Mandatierung des Pflichtverteidigerbestellung nicht eingegriffen (vgl. Schmidt, a.a.O. § 142 Rn. 60). Die ein wichtiger Grund, welcher die Bestellung des vom Besch. benannten Verteidigers entgegen steht, nicht ersichtlich ist, was ihm gem. § 142 Abs. 3 S. 3 StPO entgegensteht. RA F. betrautend.

Mitgeteilt von RA Jan Robert Fawc, Betrachter.

## Notwendigkeit der Verteidigung bei Betreuung

StPO § 140 Abs. 2

**Steht der Beschuldigte unter Betreuung und zählt zum Aufgabenkreis des Betreuers die Vertretung vor Behörden, ist insoweit stets von einer notwendigen Verteidigung auszugehen.**

LG Magdeburg, Beschl. v. 21.07.2022 – 25 Qs 53/22

**Aus den Gründen:** I. Gegen den Besch. wird von der StA M. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Besitzes von Btm gem. § 29 Abs. 1 BtMG geführt.

Dem Besch. wird vorgeworfen, am 02.05.2022 in B. 0,7g Marihuana sowie 3,2g Methamphetamin besessen zu haben, wobei diese Btm i.R.e. Verkehrskontrolle bei dem Besch. aufgefunden und sicher gestellt worden seien.

Mit Schriftsatz v. 01.06.2022 [...] zeigte RA F. die Verteidigung des Besch. an und beantragte namens und in Vollmacht des Besch., diesem gem. § 140 Abs. 2 i.V.m. § 141 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 142 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO beigeordnet zu werden. Der Verteidiger führte aus, dass er im Falle seiner Beordnung das Wahlmandat niederlege. Zudem bat der Verteidiger um die unverzügliche Weiterleitung des Antrages gem. § 142 Abs. 1 S. 1 StPO an das zuständige AG. Zur

Begründung führte der Verteidiger aus, dass es sich hierbei um einen Verstoß gegen das BtMG anlässlich der Festnahme »aufgrund 230-er Haftbefehls« am 01.05.2022 in dem Verfahren [...] handle.

Mit Beschl. v. 22.06.2022 [...] wies das AG M. den Antrag des Besch. auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bei dem Besch. am 02.05.2022 in B. 0,7g Marihuana sowie 3,2g Methamphetamin aufgefunden worden seien. Die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO lägen nicht vor. Weder die Schwere der Tat noch die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge noch die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ließen die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheinen. Es sei nicht ersichtlich, dass sich der Besch. nicht selbst verteidigen könne. Auch die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 StPO seien nicht gegeben.

Mit Schriftsatz v. 28.06.2022 [...] legte der Verteidiger sofortige Beschwerde gegen den Beschl. des AG v. 22.06.2022 ein [...]. Der Verteidiger führte aus, dass der Besch. unter amtlicher Betreuung stehe, sodass ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO gegeben sei.

Mit Schriftsatz v. 13.07.2022 übersandte der Verteidiger der Kammer den Beschl. des AG A. – *Betreuungsgericht* – v. 30.07.2015 (...), durch den der Besch. unter Betreuung des Mitarbeiters des Betreuungsvereins S. e.V., Herrn B., gestellt wurde. Der Aufgabenkreis des Betreuers umfasst danach auch die Vertretung in Rechts-/Antrags- und Behördenangelegenheiten.

Mit gerichtlichem Schreiben v. 15.07.2022 teilte das AG A. – *Betreuungsgericht* – der Kammer mit, dass die Betreuung des Besch. nach wie vor bestehe und ab 29.07.2022 für die nächsten 7 J. verlängert werde.

II. Die nach § 142 Abs. 7 S. 1 StPO i.V.m. § 311 StPO zulässige sofortige Beschwerde des Besch. ist im Erg. begründet.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers gegeben. Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO vor.

Nach § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Besch. nicht selbst verteidigen kann.

Vorliegend ist die Mitwirkung eines Verteidigers geboten, weil der Besch. sich selbst nicht sinnvoll verteidigen kann.

Die Mitwirkung eines Verteidigers ist immer dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Besch. aus in seiner Person liegenden Gründen (geistige Fähigkeiten, Gesundheitszustand, sonstige Umstände) nicht in der Lage sein wird, alle Möglichkeiten einer sachgemäßen Verteidigung zu nutzen (BeckOK-StPO/Krawczyk, 39. Ed., 01.01.2021, § 140 Rn. 39). Dabei ist § 140 Abs. 2 StPO schon dann anwendbar, wenn an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung erhebliche Zweifel bestehen (Meyer-Gößner/Schmitt-StPO, 64. Aufl. 2021, § 140 Rn. 30).

Steht der Besch. unter Betreuung und zählt zum Aufgabenkreis des Betreuers die Vertretung vor Behörden, ist insoweit stets von einer notwendigen Verteidigung auszugehen (LG Berlin StV 2020, 165; 2016, 487; KG BeckRS 2016, 04227; LG Leipzig BeckRS 2017, 128130; OLG Hamm, Beschl. v. 14.08.2003 – 2 Ss 439/03, NJW 2003, 3286; Krawczyk, a.a.O. Rn. 45; MüKo-StPO/Thomas/Kämpfer, 2014, § 140 Rn.49).

Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass der Besch. durch den Beschl. des AG A. – *Betreuungsgericht* – v. 30.07.2015

(...) unter Betreuung des Mitarbeiters des Betreuungsvereins S. e.V., Herrn B., steht, ist vorliegend von einer Unfähigkeit des Besch. zur Selbstverteidigung und somit von einer notwendigen Verteidigung i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO auszugehen. [...]

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Beordnung bei gesamtstrafenfähigen Taten

StPO § 140 Abs. 2

Drohen einem Beschuldigten in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. Andererseits hinge es von bloßen Zufälligkeiten, nämlich der Frage, ob die Verfahren verbunden werden oder nicht, ab, ob dem Beschuldigten ein Verteidiger beizuzuordnen ist.

LG Magdeburg, Beschl. v. 01.06.2022 – 21 Q: 23/22

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Nürnberg StV 2014, 11 und KG, Senats 2017, 153.

## Beordnung wegen der Schwierigkeit der Rechtslage

StPO § 140 Abs. 2, AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 2

Aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage ist eine Beordnung erforderlich, wenn bei Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf den konkreten Sachverhalt bislang nicht ausgetragene Rechtsfragen entschieden werden müssen oder wenn die Subsumtion unter die anzuwendend Vorschriften des materiellen Rechts Schwierigkeiten bereitet (hier: Frage des illegalen Aufenthalts bei erneuter Duldung).

LG Halle, Beschl. v. 01.09.2021 – 10a Q: 91/21

Mitgeteilt von RA Benjamin Dinsberg, Berlin.

## Notwendigkeit der Verteidigung wegen vollstreckungsrechtlicher Schwierigkeiten

StPO § 140 Abs. 2

Die vollstreckungsrechtliche Lage ist schwierig analog § 140 Abs. 2 StPO, wenn das Widerrufs- und Beschwerdeverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Fragen aufwirft, die Aktenkenntnis erfordern oder über die regelmäßig auftretenden Probleme hinausgehen (hier: Widerrufs Antrag wegen eines nur wenige Tage vor Ablauf der ursprünglichen Bewährungszeit begangenen flagrantdelikt).

LG Halle, Beschl. v. 19.09.2022 – 3 Q: 104/22

Aus dem Gründen: 1. Gegen den Verur. wurde mit Ur. des OLG HZ v. 06.10.2015 [...] wegen vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen eine Gesamtschuldenrunde von 9 M. erhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Bewährungs-

zeit wurde mit 1 J. festgesetzt. Das Ur. an dem dem 13.07.2016 rechtskräftig.

Nachdem der Verur. erneut vorsätzlich geworden und deshalb mit Ur. des OLG HZ v. 15.06.2018 [...] wegen eines am 08.07.2016 begangenen vorsätzlichen Körperverletzung und wegen eines am 31.08.2016 begangenen vorsätzlichen Brandes von Bonn in nicht geringen Mänge zu einer Gesamtschuldenrunde von 1 J. 5 M., deren Vollstreckung wiederum zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden war, stellten sich die OLG HZ mit Beschl. v. 27.10.2020 die Bewährungszeit von 1 J. 6 M. auf insgesamt 4 J. 6 M.

Am 06.07.2019 beging der Verur. ein fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis und wurde deswegen mit Ur. des OLG HZ v. 08.10.2020 [...] zu einer Gefängnisstrafe von 20 Tg. zu 25 € ersetzt. Das Ur. an dem dem 13.10.2021 rechtskräftig.

Mit Vg. v. 13.04.2022 beantragte die SA HZ, die Verurteilung im Hinblick auf die erneute Verurteilung v. 06.07.2019 zu widerrufen. Wegen dieser Tat wird einer weiteren inoffiziellen Strafverfahrensbeurteilung die Bewährung, dem der Verur. weitere Verfahren begangen wurde. Auch im der Verur. die «Widerrufsantrag» zur nachgekommen.

Das OLG HZ lehnt den Verur. mit Schreiben v. 21.07.2021 zum beantragten Widerruf der Verurteilung zur Bewährung ab. Dagegen beantragte der Verur. mit Schreiben seiner Verteidiger v. 02.08.2022, dass seine Verurteilung unter § 140 Abs. 2 StPO als Pflichtverteidigung beantragt.

Mit Beschl. v. 18.08.2022 wies das OLG HZ den Antrag auf Beordnung einer Pflichtverteidigung zurück. Zur Begründung verwies es darauf, dass hier der Bewährungswiderruf in Bezug auf eine Gesamtschuldenrunde von 9 M. drohe, die wegen der nicht unter der Grenze von 1 J. einer zu erwartenden Feststrafehöhe laufe, ab die im Lebenstrafenverfahren i.d.R. von Pflichtverteidigung zu beauftragen. Auch die Sach- und Rechtslage sei nicht so schwierig zu qualifizieren, dass notwendig sei die Mitwirkung einer Verteidigerin notwendig anzunehmen sei, da die Prüfung einer einzigen Widerruf stillen nach dem Vorwurfsantrag der § 140 Abs. 2 StPO erfolgt und nicht so schwierig sei, dass der Verur. diese Richter selbst nicht widerstreben könnte.

Gegen diesen Beschl. [...] legte der Verur. mit anschließendem Schreiben v. 25.08.2022, die im selben Tag beim OLG HZ einging, sofortige Beschwerde ein. Diese begründete er zum einen damit, dass im Falle eines Widerrufs nach der Widerruf der Verurteilung zur Bewährung in Bezug auf die gegen den Verur. erhängte weitere Gesamtschuldenrunde von 1 J. 5 M. drohe. Zudem werde der Widerrufsantrag auf eine Nachbestrafung wegen einer Fahrlässigkeitsdelikt nicht einschlägiger Art mit einem geringen Schuldmaß greifen, was in zahllosen Vollstreckungsfällen vergleichbarer Art nicht zu einem Widerruf führe. Dabei könne nicht von einem summarischen und einfach gelagerten Vollstreckungsfall gesprochen werden.

II. Die fringensche eingeleitete sofortige Beschwerde der Verur. im gem. §§ 142 Abs. 7 S. 1, 311 StPO zulässig und hat nach in der Sache Erfolg.

In einem Strafvollstreckungsverfahren liegt entgegen § 140 Abs. 2 StPO ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die Schwere der Vollstreckungsfall für den Verur. besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage im Vollstreckungsverfahren oder die Unfähigkeit der Verur., seine Rechte nachgeordnet wahrzunehmen, dazu gebietet (vgl. Meyer/Götsche/Schwarz StPO, 64. Aufl. 2021, § 140 Rn. 33, BeckOK StPO/Krause/44. Ed. Stand. 01.07.2022, § 140 Rn. 51; OLG Celle, Beschl. v. 03.12.2019 – 2 W: 352/19, juris; OLG Koblenz, Beschl. v. 25.03.2019 – 2 W: 156/19, juris Rn. 4). Dabei sind die Voraussetzungen einzeln und kumulativ zu prüfen, da im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich in